

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Tölz (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580) erlässt die Stadt Bad Tölz folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

(1) ¹Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Bad Tölz aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. ²Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(2) Kurbeitragspflichtig sind insbesondere auch die Einwohner der Stadt Bad Tölz, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht im Bereich der Stadt Bad Tölz arbeiten oder in Ausbildung stehen, also Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt Bad Tölz haben und nach Abs. 1 kurbeitragspflichtig sind.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Stadtgebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

(1) Die Kurbeitragspflicht entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Tourist-Information der Stadt Bad Tölz zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

(1) ¹Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. ²Angefangene Tage gelten als volle Tage. ³Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 1,80 EUR, |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, | 1,00 EUR, |
| 3. für Schwerbeschädigte mit 100 % Beschädigung | 1,00 EUR. |

(3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

(1) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind von der Entrichtung eines Kurbeitrages befreit.

(2) Sofern sie keine Kur- und Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen sind weiterhin von der Kurbeitragspflicht befreit:

1. Ortsfremde, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken in Bad Tölz aufhalten und hierüber einen Nachweis erbringen,
2. Ortsfremde, die sich nur als Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen und nicht länger als 5 Tage in Bad Tölz aufhalten und hierüber einen Nachweis erbringen und
3. Ortsfremde, die als Hausbesuch bei einer in Bad Tölz wohnhaften Familie unentgeltliche Aufnahme finden.

(3) Die Tourist-Information kann in Einzelfällen von der Entrichtung eines Kurbeitrages befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt.

§ 6

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt Bad Tölz übernachten, haben der Tourist-Information spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt Bad Tölz übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels eines hierfür bei der Tourist-Information erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.

§ 7

Einhebung und Haftung

(1) ¹Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich oder elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. ²Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt Bad Tölz gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.

(2) ¹Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. ²Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) ¹Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Tourist-Information am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt Bad Tölz übernachtet haben. ²Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Tourist-Information der Stadt Bad Tölz abzuführen. ³Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. ⁴Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

(4) ¹Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Stadt Bad Tölz gegenüber für den Eingang des Beitrags. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Satzung außer Kraft.

Bad Tölz, 28. Juli 2009

Stadt Bad Tölz

Gez.

Josef Janker
Erster Bürgermeister